
S 11 RA 41/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 41/97
Datum	13.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 121/99
Datum	09.11.2000

3. Instanz

Datum	30.10.2001
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. November 2000 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Streitig ist das Recht der KlÄgerin auf eine Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÄhigkeit.

Die 1971 geborene KlÄgerin war â abgesehen von kÄrzeren Unterbrechungen â von August 1987 bis MÄrz 1992 erwerbstÄtig. ZunÄchst begann sie fÄr die Dauer von neun Monaten eine Ausbildung als Friseurin. Von 1989 bis 1991 durchlief sie, wie sie angegeben hat, eine Ausbildung als Krankenschwester. AnschlieÃend war sie bis zu ihrer ArbeitsunfÄhigkeit als Nachtwache tÄtig.

Mit Bescheid vom 2. November 1995 und bestÄtigendem Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 1997 lehnte die Beklagte ein Recht auf ErwerbsunfÄhigkeits- bzw

Berufsunfähigkeitrente ab, weil die Klägerin trotz ihrer Gesundheitsstörungen noch in der Lage sei, als Mitarbeiterin in öffentlichen Blutzentralen, Gesundheitsämtern, vertrauensärztlichen Dienststellen, technischen Untersuchungsstellen und im Labor vollschichtig tätig zu sein.

Das SG hat mit Urteil vom 13. April 1999 die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 9. November 2000). Im Tatbestand des angefochtenen Urteils ist ua zur Prozedurgeschichte ausgeführt: Der Senat habe einen Befundbericht sowie 50 Röntgenaufnahmen von verschiedenen Ärzten bzw. Kliniken beigezogen, Kopien von den Unfallakten erstellt und sodann ein Gutachten eingeholt. Dieses Gutachten sei mit Schreiben vom 25. April 2000 dem Anwalt der Klägerin zur Stellungnahme binnen eines Monats zugesandt worden. Mit Telefax vom 4. Oktober 2000 habe dieser angezeigt, daß er die Klägerin nicht mehr vertrete. Nachdem Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 9. November 2000 bestimmt worden sei, habe sich der jetzige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin unter Vorlage einer Vollmachtsurkunde vom 19. September 2000 (am 18. Oktober 2000) gemeldet. Gleichzeitig habe er um Terminsverlegung nachgesucht, da er mangels Unterlagen keine Stellungnahme abgeben und an dem Termin nicht teilnehmen könne, weil er an diesem Tag einen lang vorher vereinbarten Termin vor dem Landgericht Amberg habe. Die Terminsverlegung sei mit Schreiben vom 26. Oktober 2000 abgelehnt und zugleich darauf hingewiesen worden, daß der Klägerin Berufsschutz nicht zugute komme. Mit Telefax vom 2. November 2000 habe der Prozeßbevollmächtigte "Verständnislosigkeit" und "die Unverständlichkeit" der Mitteilung gerügt, habe zu dem vom LSG eingeholten Gutachten Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß die Absetzung des Termins erwartet werde. Ferner habe er um Akteneinsicht sowie um Einholung eines Gutachtens nach [Â§ 109 SGG](#) gebeten. Mit Telefax vom gleichen Tag sei dem Prozeßbevollmächtigten mitgeteilt worden, daß eine Verlegung nicht beabsichtigt sei und über die zusätzlichen Anträge in der mündlichen Verhandlung entschieden werde.

In den Entscheidungsgründen des Urteils ist ua ausgeführt: Der Rechtsstreit sei nicht aus Gründen des rechtlichen Gehörs ([Â§ 62 SGG](#); [Art 103 Abs 1 GG](#)) zu vertagen gewesen. Der Prozeßbevollmächtigte habe seit Vollmachtserteilung hinreichend Zeit gehabt, um sich zum Prozeßstoff zu äußern, so daß ein erheblicher Grund zur Vertagung iS von [Â§ 227 Abs 1 ZPO](#) nicht vorgelegen habe. Anlaß für eine Terminsänderung habe auch nicht etwa deshalb bestanden, weil der Prozeßbevollmächtigte den Termin nicht wahrnehmen könne; denn er hätte seinen Vertreter entsenden oder einer dritten Person Untervollmacht erteilen können; auch habe die Klägerin selbst einen anderen Prozeßbevollmächtigten beauftragen können.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde hat die Klägerin ua geltend gemacht, das LSG habe ihr Recht auf rechtliches Gehör in zweifacher Weise verletzt: Ihr Prozeßbevollmächtigter sei verhindert gewesen, den Termin wahrzunehmen und habe dies auch glaubhaft unter Vorlage der Terminladung für eine Berufungsverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts Amberg nachgewiesen. Infolgedessen habe ein erheblicher Grund zur Terminsverlegung

bestanden. Ferner habe ihr Prozeßbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2000 um Akteneinsicht gebeten. Diesem Gesuch sei nicht stattgegeben worden.

Die Klägerin hat die vom BSG durch Beschluss vom 24. Juli 2001 wegen eines Verfahrensfehlers zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt ua Verfahrensfehler, nimmt insoweit Bezug auf ihre Beschwerdebeurteilung und ist der Ansicht, die Entscheidung des LSG beruhe auf den Verfahrensmängeln.

Sie beantragt sinngemäß,
die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. November 2000 und des Sozialgerichts Regensburg vom 13. April 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. November 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte stellt keinen Antrag und hat sich zur Sache auch nicht geäußert.

II

Die Revision der Klägerin ist im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Das angefochtene Urteil kann auf dem von der Klägerin geltend gemachten Verfahrensmangel, der Verletzung rechtlichen Gehörs, beruhen. Das LSG hat das Grundrecht der Klägerin auf rechtliches Gehör ([Art 103 Abs 1 GG](#), [Â§ 62, 124 Abs 1 SGG](#)) dadurch verletzt, daß es ein Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung verkündet hat, obwohl der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin einen begründeten Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung ([Â§ 202 SGG](#), [Â§ 227 ZPO](#)) gestellt hatte.

Die Verfahrensfrage hat die Klägerin in formeller Hinsicht ordnungsgemäß erhoben. Die Klägerin hat insoweit zulässig ua unter Bezugnahme auf ihre Beschwerdebeurteilung substantiiert und schlüssig die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs dargetan. Wegen dieses Verfahrensmangels ist die Revision zugelassen worden; hierauf hat sich die Klägerin bezogen und damit zum Ausdruck gebracht, daß sie dieses Vorbringen zur Begründung der Revision aufrechterhält. Eine derartige Bezugnahme ist bei Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels wirksam. Würde man die Bezugnahme nicht gestatten, so würde dies letztlich zu einer formelhaften Wiederholung früherer Vorbringens zwingen (vgl hierzu BSG [SozR 1500 Â§ 164 Nr 18](#)). Ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, die einen Verfahrensbeteiligten daran hindert, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, dargetan, so ist davon auszugehen, daß diese für eine Entscheidung ursächlich geworden ist. Insoweit erbringen sich zur Kennzeichnung des Verfahrensmangels Ausführungen darüber, daß das Urteil auf der Verletzung des rechtlichen Gehörs beruhen kann (vgl hierzu BSG [SozR 3-1750 Â§ 227 Nr 1 S 2 mwN](#)). Gründe, die die Ursächlichkeit des

gerÄ½gten Verfahrensmangels fÄ½r das angefochtene Urteil ausschlieÃ¼en kÄ½nnten, sind hier nicht ersichtlich (vgl zum Vorstehenden: Beschluss des Senats vom 16. November 2000 â¼ B 4 RA 122/99 B).

Der Verfahrensmangel der Verletzung rechtlichen GehÄ½rs liegt auch vor. Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2000 (sowie vom 2. November 2000) hatte der ProzeÃ¼bevollmÄ½chtigte um Verlegung des Termins vom 9. November 2000 unter Vorlage auf die ihm bereits zugegangene Terminsladung zu einem Strafverfahren nachgesucht. Mit diesem Antrag hat die KlÄ½gerin einen erheblichen Grund iS des [Ä½ 227 Abs 1 ZPO](#) geltend und glaubhaft gemacht (vgl BSG [SozR 3-1750 Ä½ 227 Nr 1 S 2](#)). Das LSG war verpflichtet, auf den Verlegungsantrag den Termin aufzuheben.

Wird â¼ wie grundsÄ½tzlich geboten â¼ aufgrund mÄ½ndlicher Verhandlung entschieden, muÃ¼ den Beteiligten unabhÄ½ngig davon, ob sie die MÄ½glichkeit zur schriftlichen Ä¼uÄ¼erung und Vorbereitung des Verfahrens genutzt haben, Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sach- und Rechtslage in der mÄ½ndlichen Verhandlung zu Ä¼uÄ¼ern. Ein erheblicher Grund fÄ½r die Terminsverlegung erÄ½ffnet nicht nur die MÄ½glichkeit, sondern begrÄ½ndet die Pflicht des Gerichts zur Terminsverlegung (vgl hierzu BSG [SozR 3-1750 Ä½ 227 Nr 1 S 2 mwN](#); Beschluss des Senats, aaO). Insoweit sind die vom BVerfG entwickelten GrundsÄ½tze bei der Behandlung von AntrÄ½gen auf Terminsverlegung heranzuziehen, wonach das Grundrecht auf wirkungsvollen Rechtsschutz sowie auf ein faires Verfahren ([Art 19 Abs 4](#) und [Art 2 Abs 1](#) iVm [Art 20 Abs 3 GG](#)) zu beachten sind (BVerfG, Beschluss vom 2. MÄ½rz 1993 â¼ [1 BvR 249/92](#) â¼ [BVerfGE 88, 118, 125](#)). Ihnen ist im Hinblick auf die GewÄ½hrleistungsfunktion der mÄ½ndlichen Verhandlung fÄ½r den Anspruch auf rechtliches GehÄ½r Rechnung zu tragen. Ist daher die Verlegung/Vertagung zur GewÄ½hrung rechtlichen GehÄ½rs notwendig, hat also ein Verfahrensbeteiligter seinerseits alles in seinen KrÄ½ften stehende und nach Lage der Dinge Erforderliche getan, um sich durch Wahrnehmung des Verhandlungstermins rechtliches GehÄ½r zu verschaffen, ist er hieran jedoch ohne Verschulden gehindert, verbleibt dem Gericht bei seiner Entscheidung Ä¼ber den Antrag kein Ermessensspielraum (vgl Beschluss des Senats, aaO; Urteil des 5. Senats vom 22. September 1999 â¼ [B 5 RJ 22/98 R](#) â¼ mwN). Nach alledem ist das Recht auf Aufhebung und Verlegung bzw Vertagung â¼ und dadurch mittelbar der Anspruch auf rechtliches GehÄ½r in der mÄ½ndlichen Verhandlung â¼ auch dann verletzt, wenn â¼ wie hier â¼ das Vorliegen eines "erheblichen Grundes" iS von [Ä½ 227 Abs 1 Satz 1 ZPO](#) zu Unrecht verneint wird (vgl Beschluss des Senats, aaO mwN).

Der Senat hÄ½lt die Rechtsauffassung im Urteil vom 27. Oktober 1955 ([BSGE 1, 280](#)) nicht mehr aufrecht, wonach eine Entscheidung Ä¼ber eine Terminsaufhebung eine freie Ermessensentscheidung sein sollte, die die MÄ½glichkeit einschlieÃ¼t, daÃ¼ trotz Vorliegens erheblicher GrÄ½nde das Gericht aus anderen, ihm bedeutsam erscheinenden ErwÄ½gungen von einer TerminsÄ½nderung absehen kÄ½nne. Die in der Entscheidung des 11. Senats des BSG vom 6. Dezember 1983 â¼ [11 RA 30/83](#) â¼ (SozR 1750 Ä½ 227 Nr 2) enthaltenen allgemeinen ErwÄ½gungen zur Verletzung rechtlichen GehÄ½rs bei Ablehnung von AntrÄ½gen auf Terminsverlegung sind durch die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung dieses

Senats vom 10. August 1995 â [11 RAr 51/95](#) â ([SozR 3-1750 Â§ 227 Nr 1](#))
Ã¼berholt.

Die in Abwesenheit des ProzeÃbevollmÃchtigten der KlÃgerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 9. November 2000 ausgesprochene BerufungszurÃ¼ckweisung beruht auf diesem Verfahrensfehler. Es besteht die MÃglichkeit, daÃ das LSG zu einer fÃ¼r die KlÃgerin gÃ¼nstigeren Beurteilung des Sachverhalts gekommen wÃre, wenn der ProzeÃbevollmÃchtigte Gelegenheit gehabt hÃtte, die Rechte und Interessen der KlÃgerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung wahrzunehmen ([Â§ 162 SGG](#)). Die Revision muÃ daher zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch Ã¼ber die Kosten des Verfahrens an das LSG fÃ¼hren.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verÃndert am: 20.12.2024